

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Vasili Franco (GRÜNE)**

vom 4. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. Februar 2025)

zum Thema:

**Polizeiliche Datenerfassung durch personengebundene Hinweise (PHW) und  
ermittlungsunterstützende Hinweise (EHW)**

und **Antwort** vom 19. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Februar 2025)

Herrn Abgeordneten Vasili Franco (Grüne)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21580

vom 4. Februar 2025

über Polizeiliche Datenerfassung durch personengebundene Hinweise (PHW) und  
ermittlungsunterstützende Hinweise (EHW)

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Auf welche Datenbanken hat die Berliner Polizei aktuell Zugriff (Bitte eine detaillierte Einzelauflistung nach Datenbank und Aufschlüsselung von Daten, die erhoben werden)?

Zu 1.:

Die namentliche Auflistung der von der Polizei Berlin geführten Datenbanken gibt in der Gesamtschau Hinweise auf Arbeitsweisen, Schwerpunkte und Ermittlungen der Polizei. Im Fall einer Veröffentlichung steht zu befürchten, dass das schützenswerte Interesse einer wirksamen Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus und damit das Staatswohl beeinträchtigt würde. Im Ergebnis einer gemäß Art. 45 Abs. 1 Verfassung von Berlin gebotenen Abwägung zwischen dem parlamentarischen Informationsanspruch und dem Staatswohl in Gestalt der Funktionsfähigkeit der Straftatenverhütung und Strafverfolgung scheidet eine zur Veröffentlichung bestimmte Beantwortung aus.

Daher wird Ihnen die erbetene Beantwortung der Fragen gesondert als VS -NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH – übermittelt.

2. Welche der in 1 genannten Datenbanken werden zur Erfassung von Daten zur psychischen Verfassung von erfassten Personen genutzt?

Zu 2.:

Die Datenbanken „Polizeiliches Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) – Vorgangsbearbeitungssystem“, „POLIKS – Informationssystem“ und „POLIKS - Kriminalpolizeiliche Personenakte (KPA)“ werden zur Erfassung von Daten im Sinne der Fragestellung genutzt.

3. Welche Änderungen der Liste von PHW und EHW gab es seit Beantwortung der Anfrage mit Drucksachen-Nummer 19/17136 (Frage 1)?

Zu 3.:

Seit dem Jahr 2024 steht bundesweit der vom BKA eingeführte ermittlungsunterstützende Hinweis (EHW) „Terrorismusbezug“ zur Verfügung, der somit auch in Berlin vergeben werden kann.

Der personengebundene Hinweis (PHW) „Gefährdung“ wurde in „Gefährdung Dritter“ umbenannt, um eine schärfere Abgrenzung zum PHW „Gefährdungslagebild“ zu erzielen und zu verdeutlichen, dass die Gefahr von der betroffenen Person für andere ausgeht.

Im Zuge dessen wurde der PHW „Sexualtäter“ in eine Ausprägung des EHW „Gefährdung Dritter“ überführt.

Der ehemals nur in Berlin verfügbare EHW „ausländischer Mehrfach- und Intensivtäter“ wurde in die über das BKA eingeführten EHW „Mehrfach- und Intensivtäter – ausländisch“ und „Mehrfach- und Intensivtäter – deutsch“ überführt.

4. Wie viele Eintragungen von PHW/EHW wurden im Jahr 2024 neu erfasst, wie hoch ist die Gesamtzahl (bitte für alle PHW/EHW aufschlüsseln analog Drs. 19/17136 Frage 3)?

Zu 4.:

Insbesondere über Fahndungen werden PHW und EHW anderer Bundesländer aus dem Polizeilichen Informationssystem in POLIKS übermittelt. Diese Hinweise wurden bei der folgenden Auswertung nicht berücksichtigt. In dieser sind ausschließlich die durch die Polizei Berlin veröffentlichten PHW und EHW enthalten.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass zu einer Person ein PHW bzw. EHW mehrfach veröffentlicht worden ist.

Diese wurden nicht bereinigt und sind damit Bestandteil der folgenden Auswertung. Die Bereinigung von PHW und EHW, die ihren Löschtermin erreicht haben, erfolgt tagesaktuell. Daher verändert sich die Anzahl der in POLIKS enthaltenen PHW und EHW fortlaufend.

Personengebundener/ermittlungsunterstützender Hinweis	Jahr 2024
Achtung: Sondersachbearbeitung - Anruf bei zust. K1 Dienststelle erforderlich	640
Ansteckungsgefahr	40
Aufenthaltsverbot	11.426
Auflage/Weisung	39
Ausbrecher	1
Auskunftssperre	29
ausländischer Mehrfach- und Intensivtäter	1
bewaffnet	307
BtM-Handel (Abnehmer)	6
BtM-Handel (Händler)	474
BtM-Handel (Kurier)	74
BtM-Handel (Lieferant)	230
BtM-Handel (Produzent)	4
BtM-Konsument	409
ClanKrim (Tatverdächtige)	24
ClanKrim-Umfeld (relevante Umfeldpersonen)	67
Durchsetzung räumliche Beschränkung	27
Einbrecher	38
Explosivstoffgefahr	0
Freitodgefahr	304
Gefährdung (Brandstifter)	9
Gefährdung (Häusliche Gewalt)	178
Gefährdung (Stalker)	1.585
Gefährdung Dritter (Sexualtäter)	90
Gefährdungslagebild	1.137
Gewalttäter Sport (Intensivtäter)	0
Gewalttätig	119
Identität	85
Identität (Dokumentenbeschaffer)	8
Identität (Passüberlasser)	5
Kfz-Dieb	31
Konsument harter Drogen	413
Mehrfach- und Intensivtäter (ausländisch)	500
Menschenhandel (Schleuser)	4
Menschenhandel (Zuhälter)	0
Politisch motivierter Straftäter (PMK - ausländische Ideologie)	291
Politisch motivierter Straftäter (PMK - Links)	23
Politisch motivierter Straftäter (PMK - nicht zuzuordnen)	9
Politisch motivierter Straftäter (PMK - Rechts)	607
Politisch motivierter Straftäter (PMK - religiöse Ideologie)	11

Psychische und Verhaltensstörungen	193
Reichsbürger/Selbstverwalter	26
Reisender in/aus Jihad-/Krisengebiet	3
reisender Täter	144
Rocker	25
Schmuggler	1
Sofortanruf LKA Staatsschutz: 909909	212
Terrorismusbezug	8
Trick-/Taschendieb	122
Waffenbesitzverbot	19
Gesamt	19.998

Quelle: POLIKS, Stand: 21. Januar 2025

5. Gibt es außer dem PHW „psychische und Verhaltensstörung“ noch weitere PHW oder EHW, die explizit Daten zur psychischen Verfassung einer Person beinhalten? Wenn ja, welche?

Zu 5.:

Nein.

6. Wie viele Personen in der Berliner Polizei haben eine Zugangsberechtigung zu den diversen Datenbanken (bitte nach Datenbanken nach Nr. 1 aufschlüsseln)?

Zu 6.:

Daten im Sinne der Fragestellung sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar. Grundsätzlich ist jede Dienstkraft berechtigt, die den Zugriff für dienstliche Tätigkeiten benötigt.

7. Welche (rechtlichen) Voraussetzungen/externe Hinweise müssen vorliegen, damit in den Datenbanken ein PHW „psychische und Verhaltensstörung“ bzw. einer der in 5 genannten PHW/EHW erfasst werden (bitte nach jeweiligen PHW/EHW aufschlüsseln)?

Zu 7.:

Der PHW „psychische und Verhaltensstörung“ darf nur vergeben werden, wenn ärztlich festgestellt ist, dass die betroffene Person an einer psychischen Erkrankung leidet und daraus Gefahren für sie selbst oder andere, insbesondere für Polizeibedienstete, resultieren können. Ein entsprechendes Attest bzw. Gutachten muss vorliegen. Die Rechtsgrundlage für die Datenerfassung ergibt sich aus § 18 i. V. m. § 42 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin.

8. Welche Löschfrist gilt für welche PHW/EHW (bitte einzeln aufschlüsseln)?

Zu 8.:

Die erfragten Daten können der folgenden Tabelle entnommen werden:

POLIKS- Bezeichnung (lang)	Laufzeit maximal
Ansteckungsgefahr	Dauer der Aufbewahrung der kriminalpolizeilichen Personenakte (KPA)
an einer Aktivität mit Terrorismusbezug beteiligt	Dauer Aufbewahrung der KPA
Ausbrecher	Dauer der Aufbewahrung der KPA
bewaffnet	Dauer der Aufbewahrung der KPA
BtM-Handel (Händler) BtM-Handel (Lieferant) BtM-Handel (Abnehmer) BtM-Handel (Produzent) BtM-Handel (Kurier)	Dauer der Aufbewahrung der KPA
Betäubungsmittelkonsument	Dauer der Aufbewahrung der KPA
Einbrecher	Dauer der Aufbewahrung der KPA
Explosivstoffgefahr	Dauer der Aufbewahrung der KPA
Freitodgefahr	24 Monate
Gefährdung Dritter-Stalker Gefährdung Dritter-Brandstifter Gefährdung Dritter-häusliche Gewalt Gefährdung Dritter-Sexualtäter	Dauer der Aufbewahrung der KPA
(Intensivtäter) Gewalttäter Sport	12 Monate
gewalttätig	Dauer der Aufbewahrung der KPA
Identität Identität-Dokumentenbeschaffer Identität-Passüberlasser	Dauer der Aufbewahrung der KPA
Reisender in/aus Jihad-/ Krisengebiet	fünf Jahre bei erwachsenen Personen drei Jahre bei jugendlichen/heranwachsenden Personen ein Jahr bei Kindern
Kfz-Dieb	Dauer der Aufbewahrung der KPA
Menschenhandel-Zuhälter Menschenhandel-Schleuser Menschenhandel-Anwerber Menschenhandel-Vermieter	Dauer der Aufbewahrung der KPA
Politisch motivierter Straftäter (PMK - Rechts)	fünf Jahre bei erwachsenen Personen drei Jahre bei jugendlichen/heranwachsenden Personen

Politisch motivierter Straftäter (PMK - Links)	ein Jahr bei Kindern
Politisch motivierter Straftäter (PMK - ausländische Ideologie)	
Politisch motivierter Straftäter (PMK - religiöse Ideologie)	
Politisch motivierter Straftäter (PMK - nicht zuzuordnen)	
psychische und Verhaltensstörung	Dauer der Aufbewahrung der KPA
Reichsbürger/Selbstverwalter	fünf Jahre bei erwachsenen Personen drei Jahre bei jugendlichen/heranwachsenden Personen ein Jahr bei Kindern
reisender Täter	Dauer der Aufbewahrung der KPA
Rocker	Dauer der Aufbewahrung der KPA
Schmuggler	Dauer der Aufbewahrung der KPA
Trick-/Taschendieb	Dauer der Aufbewahrung der KPA
ausländischer Mehrfach- und Intensivtäter	12 Monate
Achtung: Sondersachbearbeitung – Anruf bei zuständigen K 1	12 Monate
Aufenthaltsverbot 1. Aufenthaltsverbot 2. Platzverweis 3. Wegweisung 4. Betretungsverbot	1. Ende Verbot (+ drei Monate) 2. Ende Verbot (+ 12 Monate) 3. Ende Wegweisung (+12 Monate) 4. Ende Betretungsverbot (+ drei Monate)
Auflage/Weisung	12 Monate (maximal gemäß Beschluss)
Auflage/Weisung HB	sechs Monate (maximal bis zum Abschluss des gerichtlichen Verfahrens)
Auskunftssperre	12 Monate
ClanKrim (Tatverdächtige)	Dauer der Aufbewahrung der KPA
ClanKrim-Umfeld	12 Monate (zwei Mal Verlängerung bis max. 36 Monate möglich)
Durchsetzung räumliche Beschränkung	12 Monate
Gefährdungslagebild	Löschung bei Abschluss des Anwendungsfalls
Konsument harter Drogen	Dauer der Aufbewahrung der KPA
Sofortanruf LKA Staatsschutz: 909909	12 Monate

Waffenbesitzverbot	bis auf Widerruf
--------------------	------------------

Quelle: EHW/PHW Leitfaden Berlin, Stand: 11. Februar 2025

Die Dauer der Aufbewahrung der KPA richtet sich nach der Prüffristenverordnung Berlin.

9. Inwieweit und in welchem Turnus werden die Datenbestände auf ihre Richtigkeit überprüft bzw. gelöscht? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit der PHW „psychische und Verhaltensstörung“ bzw. die in 5 genannten PHW/EHW gelöscht werden (bitte nach PHW/EHW aufschlüsseln)?

Zu 9.:

Die EHW/PHW, die ihren Löschtermin erreicht haben, werden automatisiert im System gelöscht. Zudem sind EHW/PHW manuell durch die Dienstkräfte zu löschen, wenn die für die Vergabe notwendigen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. So wäre der PHW „Psychische- und Verhaltensstörung“ zu löschen, wenn Erkenntnisse dazu vorliegen, dass die betroffene Person nicht mehr an einer psychischen Erkrankung leidet und keine Gefahren mehr für sie selbst oder andere, insbesondere Polizeibedienstete, resultieren können.

10. Welche konkreten Folgen hat ein PHW „psychische und Verhaltensstörung“ bzw. einer der in 5 genannten PHW/EHW auf polizeiliche Einsätze (bitte nach PHW/EHW aufschlüsseln)? Gibt es entsprechende Dienstanweisungen (wenn ja bitte anfügen)? Werden für entsprechende Einsätze zusätzliche Einsatzkräfte und/oder Personen hinzugezogen (bspw. Rettungsdienst, sozialpsychiatrischer Dienst etc.)?

Zu 10.:

Die Antwort kann der erfragten Dienstanweisung entnommen werden. Diese ist als Verschlussache (VS-NfD) eingestuft und wird dem Abgeordneten gesondert übermittelt.

11. In wie vielen Fällen seit 2019 wurden gegenüber Menschen in psychischen Ausnahmesituationen Schusswaffen oder Taser (DEIG) eingesetzt (bitte nach Datum, Sachverhalt, Einsatzart (Entsicherungshaltung, Androhung und Schussabgabe sowie Einsatzausgang aufschlüsseln)?

Zu 11.:

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung ist der Polizei Berlin nicht möglich.

12. In welchem Umfang und mit welchen Inhalten wird der Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen in Aus- und Fortbildung thematisiert (bitte für Studium, Ausbildung und jeweiligen Fortbildungsangeboten differenzieren)?

Zu 12.:

Der Umgang mit verhaltensauffälligen Personen in Akutsituationen ist bereits langjährig integraler Bestandteil eines großen Teils der Aus- und Fortbildung der Polizei Berlin.

Im Mittelpunkt steht dabei immer die möglichst konflikt- und gefährdungsarme Interaktion mit einem Menschen in einer akuten psychischen Ausnahmesituation als Bestandteil polizeilichen Handelns.

Die Verhaltensweisen von Menschen, die sich aus unterschiedlichsten individuellen Gründen für die Wahrnehmung von Außenstehenden in psychischen Ausnahmezuständen befinden, müssen sich hinsichtlich ihrer Impulsivität und Vehemenz nicht von denen unter Alkoholeinfluss bzw. Betäubungsmitteln stehenden Personen bzw. von Personen mit psychisch bedingten Krankheitsbildern unterscheiden.

Es wird grundsätzlich auf das Verhalten abgestellt, das erkennbar ist. Selbst bei feststehender Diagnostik kann das gezeigte Verhalten einer Person deutlich vom medizinisch vermeintlich erwarteten Verhalten abweichen.

Alle Inhalte des situativen Einsatztrainings orientieren sich dabei an den themenbezogenen Inhalten des bundeseinheitlichen Leitfadens (LF) 371 VS-NfD i. d. j. g. F. (aktuell Ausgabe 2021), insbesondere Pkt. 4.2 (Psychisch Kranke<sup>1</sup> und Suizidgefährdete).

### Ausbildung

Sowohl in der Ausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes als auch im Rahmen des Studiums des gehobenen Polizeivollzugsdienstes finden jeweils mehrtägige verpflichtende Verhaltenstrainingsseminare zur Kommunikation sowie Konflikt- und Stressbewältigung statt. Dabei wird auch der Umgang von Polizeidienstkräften mit Menschen mit Verhaltensauffälligkeiten umfassend behandelt. Nachwuchskräfte der Polizei Berlin und Studierende der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR) werden in den verpflichtenden Seminaren des Verhaltenstrainings (Kommunikation, Konfliktbewältigung, Stressbewältigung) auf den Umgang mit Menschen mit Verhaltensauffälligkeiten vorbereitet.

Neben der Wissensvermittlung steht dabei das Durchführen und Auswerten von Rollenspielen, eine Erläuterung der Unterstützungs- und Hilfsangebote in Berlin sowie die Frage der Einstellung und Haltung zu verhaltensauffälligen Menschen in polizeilichen

---

<sup>1</sup> Andere Bundesländer und der Bund benennen weiterhin so. Die Bezeichnung „verhaltensauffällige Person“ gibt es nach hiesigem Kenntnisstand nur in Berlin. Der LF ist eine Bundesvorschrift in der Fassung von 2021 und seitens der Polizei Berlin alleine nicht veränderbar.

Einsatzsituationen im Vordergrund. Für Studierende der HWR werden die themenbezogenen Inhalte zusätzlich im Lehrfach „Psychologie“ vermittelt.

### Fortbildung

Fortbildungsseminare zum Umgang mit Menschen mit psychischen Auffälligkeiten/Störungen finden aktuell auf freiwilliger Basis statt.

Die im Rahmen des Verhaltenstrainings von der Polizeiakademie (PA) angebotenen Seminare (eintägige Veranstaltungen auf Polizeiabschnitten und für Einsatzhundertschaften, mehrtägige Seminare unter Einbeziehung externer Hilfsorganisationen und von Ärztinnen und Ärzten psychiatrischer Krankenhäuser) werden sehr gut angenommen.

Eine themenbezogene elektronische Lernanwendung für alle Mitarbeitenden der Polizei Berlin ist derzeit in Vorbereitung und soll im Laufe des Jahres 2025 für alle Dienstkräfte der Polizei Berlin verfügbar sein.

Im Rahmen der Fortbildung für Polizeivollzugskräfte werden durch die Verhaltenstrainerinnen und -trainer der PA folgende Seminare mit Themenbezug angeboten:

- Konflikt- und Stressbewältigung (drei Tage),
- Polizeieinsatz Häusliche Gewalt (vier Tage),
- Konflikt- und Stressbewältigung (fünf Tage),
- Grundseminar Kommunikationsteam (fünf Tage),
- Fortbildung für die Kommunikationsteams (drei Tage),
- Umgang mit Menschen mit Verhaltensauffälligkeiten im Spannungsfeld zwischen Kommunikation und Zwangsmaßnahmen (vier Tage).

Die Angebote bestehen bereits langjährig. Das spezielle themenbezogene viertägige Seminar unter Einbeziehung externer Institutionen (wie dem Berliner Krisendienst und medizinischem Fachpersonal) wird seit dem Jahr 2014 angeboten.

Weiterhin bietet die PA neu konzipierte, an den spezifischen Bedürfnissen der Zielgruppe orientierte ein- und mehrtägige Seminare für Dienstkräfte der Einsatzhundertschaften, der Polizeiabschnitte und des LKA an.

Dabei steht insbesondere der Perspektivwechsel i. Z. m. der o. g. Thematik im Fokus. Auf Nachfrage und bei freien personellen Kapazitäten werden die Inhalte des beschriebenen viertägigen Seminars in den Grundzügen vermittelt.

Darüber hinaus sind alle Polizeivollzugskräfte der Polizei Berlin zur Teilnahme an einem jährlichen Einsatztraining verpflichtet.

Dieses ist hinsichtlich der Quantität und Qualität zielgruppenorientiert abgestuft und beträgt für Mitarbeitende in häufig konflikträchtigen Einsatzsituationen (u. a. alle Polizeiabschnitte und alle Einsatzhundertschaften) derzeit zwei Tage im Kalenderjahr.

Auch in diesen Seminaren wird der Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen wiederkehrend thematisiert und in Form von Situationstrainings trainiert.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der nachfolgend aufgeführten referenzierten Schriftlichen Anfragen im Kontext verwiesen (die Verlinkungen auf Dokumente in der PARDOK-Datenbank des Abgeordnetenhauses von Berlin (<https://pardok.parlament-berlin.de/portala/browse.tt.html>):

- Drucksache [19/21 244](#), Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD), Carsten Ubbelohde (AfD) und Marc Vallendar (AfD) vom 8. Januar 2025 über „Psychosen durch Drogenkonsum und die Auswirkungen auf Berlin“,
- Drucksache [19/17 746](#), Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Ferat Koçak (LINKE) vom 4. Januar 2024 über „Tod eines 30-Jährigen im Nachgang eines Polizeieinsatzes in Charlottenburg“,
- Drucksache [19/17 432](#), Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE) vom 22. November 2023 über „Schusswaffengebrauch der Polizei Berlin und der Umgang mit psychisch kranken Menschen (VI)“,
- Drucksache [19/16 953](#), Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Jan Lehmann (SPD) vom 5. Oktober 2023 über „Menschen in Ausnahmesituationen in der Berliner Polizei und Feuerwehr“,
- Drucksache [19/16 898](#), Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Anne Helm und Niklas Schrader (LINKE) vom 2. Oktober 2023 über „Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen zum Tod von Danny O. und damit verbundene Fragen zum Umgang der Polizei in Einsätzen mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen“,
- Drucksache [19/15 628](#), Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Gollaleh Ahmadi (GRÜNE) vom 23. Mai 2023 über „Umgang der Berliner Polizei mit psychisch Erkrankten“.

Berlin, den 19. Februar 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport